

Durchführung Zentrale Prüfungen 2025

Verfahren – Termine

zur Unterstützung der Dienstbesprechung in der Schule

Bezug: Rundverfügung zu den Zentralen Prüfungen 10 im Jahr 2025 – **Teil A**

Hinweise zum Einsatz

- Alle an den ZP10 teilnehmenden Schulen sind verpflichtet, die Inhalte und Regelungen der jährlichen Rundverfügungen für die zentralen Prüfungen einschließlich deren Anlagen ausführlich mit allen am Verfahren beteiligten Lehrkräften im Rahmen einer vorbereitenden Dienstbesprechung zu erörtern.
- Diese PPP soll die Schulen dabei unterstützen.
- Sie enthält die wesentlichen Hinweise der Rundverfügung Teil A für die allgemeinen Schulen. Die Texte sind nicht urheberrechtlich geschützt, d. h. die Schulleitungen können in eigener Verantwortung Veränderungen oder Ergänzungen, z. B. für interne Absprachen, vornehmen!
- Die PPP ist ein Unterstützungsangebot der QUA-LiS: Es besteht keine Verpflichtung sie einzusetzen.
- Die Verantwortung auf Vollständigkeit der Information liegt bei der Schulleitung.

Änderungen gegenüber der Verfügung 2024

- Kapitel II.2 (Regelungen zu einem zweiten Nachschreibtermin) enthält die folgende neue Regelung zur Konstruktion der schriftlichen Prüfungen für einen zweiten dezentralen Nachschreibtermin im Fach Mathematik (die Prüfungen in Deutsch und Englisch bleiben davon unberührt):

„In Mathematik besteht die dezentrale Prüfungsarbeit aus zwei Prüfungsteilen und orientiert sich an dem Format der zentralen Prüfungsarbeit. In Deutsch und Englisch orientieren sich die dezentralen Prüfungsaufgaben an den Formaten des zweiten Teils der zentralen Prüfungsarbeit.“

- Kapitel II.4 (Bearbeitungsdauer) enthält die folgende neue Konkretisierung zum Austeilen des ersten und zweiten Prüfungsteils:

„In allen drei Prüfungsfächern liegt den Prüflingen zu Prüfungsbeginn nur der erste Prüfungsteil vor. Nach Abgabe des ersten Prüfungsteils erhalten die Prüflinge den zweiten Prüfungsteil sowie im Fach Mathematik die ausschließlich für den zweiten Prüfungsteil zugelassenen Hilfsmittel (s. Kapitel II.5).“

- Kapitel II.4 (Bearbeitungsdauer) enthält den folgenden neuen Absatz zum Umgang mit Zeitverlängerungen:

„Eine Arbeitszeitverlängerung ist ausschließlich für Schülerinnen und Schüler mit entsprechend gewährtem Nachteilsausgleich vorgesehen. Eine solche Arbeitszeitverlängerung ist in Anlage 3 (Formblatt für die Niederschrift über die schriftliche Prüfung) unter Bemerkungen zu protokollieren.“

Änderungen gegenüber der Verfügung 2024

- Kapitel II.8 (Regelungen für Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist) wurde in Anlehnung an die Regelungen für das Zentralabitur für die Prüfungen in den Fächern Deutsch und Mathematik für alle Prüflinge deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist geöffnet und entsprechend umbenannt. Diese Neuerung gilt weiterhin nicht für das Fach Englisch, da hier im Gegensatz zum Zentralabitur nach wie vor generell keine Wörterbücher zugelassen sind. Es folgen die geänderten Passus.

„Englisch

Im Fach Englisch sind generell keine Wörterbücher in den ZP10 zugelassen (vgl. BASS 15–02 Nr. 13).

[...]

Hilfsmittel für Deutsch und Mathematik

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuches in ihrer Herkunftssprache oder ein deutschsprachiges Wörterbuch mit geeigneten Erklärungen oder Abbildungen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern erlauben, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und denen bereits im Rahmen der individuellen Förderung diese Nutzung in Klassenarbeiten gestattet war [...].“

- Kapitel II.9 (Hinweise zu den Bewertungsvorgaben) enthält den folgenden neuen Passus:
„Die schriftliche Prüfung im Fach Englisch ist ausschließlich in englischer Sprache zu verfassen. Werden Teile oder die ganze Prüfung in deutscher Sprache oder anderen Sprachen verfasst, sind hier sowohl die sprachlichen als auch die inhaltlichen Leistungen nicht zu werten.“
- Kapitel II.10 (Festlegung von Vornote, Prüfungsnote und Abschlussnote) enthält die folgende neue Konkretisierung:
„Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote (APO-S I § 34 Abs.1). In diesem Fall wird die Abschlussnote nicht rechnerisch ermittelt und unterliegt keinen Rundungskonventionen. Folglich kann sowohl die bessere als auch die schlechtere Note vergeben werden.“

Von dieser Änderung ausgenommen ist die ZP10-Verfügung für die Waldorf- und Waldorfförder-Schulen, die gemäß §6 der PO-Waldorf SI einem anderen Notenbildungsverfahren folgen.

Änderungen gegenüber der Verfügung 2024

- Kapitel II.11 (Umgang mit den Prüfungsunterlagen nach den Prüfungen) enthält eine neue Konkretisierung:
„Eine Weitergabe von Prüfungsunterlagen vor dieser Veröffentlichung, insbesondere während des noch laufenden Abschlussverfahrens, das erst mit der Zeugnisausgabe abgeschlossen ist, ist unzulässig. Die Unterlagen sind bis zum Abschluss des Abschlussverfahrens zwingend vor dem Zugriff Unbefugter sicher aufzubewahren.“
- Kapitel II.11 (Umgang mit den Prüfungsunterlagen nach den Prüfungen) enthält einen neuen Passus:
„Anders als Klassenarbeiten werden die korrigierten schriftlichen Prüfungsarbeiten den Schülerinnen und Schülern nicht ausgehändigt, sondern zusammen mit den Prüfungsprotokollen für die Dauer von 10 Jahren in der Schule aufbewahrt. Den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern steht das Recht zu, die sie betreffenden Schülerlösungen, Bewertungsbögen und Protokolleinträge auf Antrag innerhalb der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist – frühestens jedoch nach Abschluss des Abschlussverfahrens, d.h. nicht vor Ausgabe der Zeugnisse – einzusehen. Die Akteneinsicht erfolgt prinzipiell dadurch, dass die Berechtigten selbst in der Schule Einblick in die Akten nehmen. Die Schule kann aber nach pflichtgemäßem Ermessen die Akteneinsicht auch in anderer Form gewähren. Form, Ort und Zeit der Akteneinsicht müssen für beide Seiten zumutbar sein.“
- Änderungen in Anlage 3 (Formblatt für die Niederschrift über die schriftliche Prüfung)
„Die Fachlehrkraft unterrichtet die Schülerinnen und Schüler über den Ablauf und die Zeitvorgaben der Prüfungen: In allen drei Prüfungsfächern liegt den Prüflingen zu Prüfungsbeginn nur der erste Prüfungsteil vor. Nach Abgabe des ersten Prüfungsteils erhalten die Prüflinge den zweiten Prüfungsteil sowie im Fach Mathematik die ausschließlich für den zweiten Prüfungsteil zugelassenen Hilfsmittel.“

Hinweise zur Durchführung der Prüfungen

Kapitel 1

Schriftliche Prüfungen Termine 2025

2025	Haupttermin	Nachschreibtermin
Deutsch	Dienstag, 27. Mai	Donnerstag, 12. Juni
Englisch	Dienstag, 03. Juni	Freitag, 13. Juni
Mathematik	Donnerstag, 05. Juni	Dienstag, 17. Juni

Alle Prüfungen beginnen jeweils um **9:00 Uhr**.

Im Anschluss an die schriftlichen Prüfungen findet Unterricht nach Plan statt.

Es gibt jeweils keinen weiteren Nachschreibtermin mit zentral gestellten Aufgaben! Prüflinge, die an den gesetzten Prüfungsterminen nicht teilnehmen können, meldet die Schule der oberen Schulaufsicht. Diese trifft eine Einzelfallregelung.

Bearbeitungsdauer EESA

Erweiterter Erster Schulabschluss

	Deutsch	Englisch	Mathematik
Erster Prüfungsteil	<i>30 Minuten</i>	<i>ca. 20 Minuten</i>	<i>30 Minuten</i>
Zweiter Prüfungsteil	<i>95 Minuten</i>	<i>70 Minuten</i>	<i>60 Minuten</i>
Bearbeitungsdauer	<i>125 Minuten</i>	<i>ca. 90 Minuten</i>	<i>90 Minuten</i>

zzgl. Bonuszeit	<i>10 Minuten</i> (auf PT 1 <u>oder</u> PT 2 bzw. auch anteilig auf PT 1 und PT 2)	<i>10 Minuten</i> (nur auf PT 2)	<i>10 Minuten</i> (auf PT 1 oder PT 2 bzw. auch anteilig auf PT 1 und PT 2)
zzgl. Auswahlzeit	<i>10 Minuten</i> (für PT 2)	<i>keine</i>	<i>keine</i>
max. Prüfungsdauer	<i>145 Minuten</i>	<i>ca. 100 Minuten</i>	<i>100 Minuten</i>

Bearbeitungsdauer MSA

Mittlerer Schulabschluss

	Deutsch	Englisch	Mathematik
Erster Prüfungsteil	<i>30 Minuten</i>	<i>ca. 20 Minuten</i>	<i>30 Minuten</i>
Zweiter Prüfungsteil	<i>120 Minuten</i>	<i>100 Minuten</i>	<i>90 Minuten</i>
Bearbeitungsdauer	<i>150 Minuten</i>	<i>ca. 120 Minuten</i>	<i>120 Minuten</i>

zzgl. Bonuszeit	<i>10 Minuten</i> (auf PT 1 <u>oder</u> PT 2 bzw. auch anteilig auf PT 1 und PT 2)	<i>10 Minuten</i> (nur auf PT 2)	<i>10 Minuten</i> (auf PT 1 <u>oder</u> PT 2 bzw. auch anteilig auf PT 1 und PT 2)
zzgl. Auswahlzeit	<i>10 Minuten</i> (für PT 2)	<i>10 Minuten</i> (für PT 2)	<i>keine</i>
max. Prüfungsdauer	<i>170 Minuten</i>	<i>ca. 140 Minuten</i>	<i>130 Minuten</i>

Bearbeitungsdauer GYM

Gymnasiale Differenzierung

	Deutsch	Englisch	Mathematik
Erster Prüfungsteil	<i>30 Minuten</i>	<i>ca. 20 Minuten</i>	<i>30 Minuten</i>
Zweiter Prüfungsteil	<i>120 Minuten</i>	<i>100 Minuten</i>	<i>90 Minuten</i>
Bearbeitungsdauer	<i>150 Minuten</i>	<i>ca. 120 Minuten</i>	<i>120 Minuten</i>

zzgl. Bonuszeit	<i>10 Minuten</i> (auf PT 1 <u>oder</u> PT 2 bzw. auch anteilig auf PT 1 und PT 2)	<i>10 Minuten</i> (nur auf PT 2)	<i>10 Minuten</i> (auf PT 1 <u>oder</u> PT 2 bzw. auch anteilig auf PT 1 und PT 2)
zzgl. Auswahlzeit	<i>10 Minuten</i> (für PT 2)	<i>10 Minuten</i> (für PT 2)	<i>keine</i>
max. Prüfungsdauer	<i>170 Minuten</i>	<i>ca. 140 Minuten</i>	<i>130 Minuten</i>

Bearbeitungsdauer

- In allen drei Prüfungsfächern liegt den Prüflingen zu Prüfungsbeginn nur der erste Prüfungsteil vor. Der erste Prüfungsteil ist spätestens nach der dafür festgelegten Dauer (in Deutsch und Mathematik ggf. zuzüglich der Bonuszeit von 10 Minuten) abzugeben.
- Erst nach Abgabe des ersten Prüfungsteils erhalten die Prüflinge den zweiten Prüfungsteil sowie im Fach Mathematik die ausschließlich für den zweiten Prüfungsteil zugelassenen Hilfsmittel.
- Wird in den Fächern Deutsch und Mathematik der erste Aufgabenteil früher als in der oben vorgesehenen Zeit abgegeben, steht entsprechend mehr Zeit für die Bearbeitung des zweiten Prüfungsteils zur Verfügung.
- Die Uhrzeiten des jeweils zur Verfügung stehenden Zeitrahmens werden von der Aufsicht führenden Lehrkraft zu Beginn der Prüfung an die Tafel geschrieben, z.B.:

ZP 10 Deutsch MSA

Beginn der Prüfung: 9:00 Uhr

Abgabe 1. Prüfungsteil: spätestens 9:40 Uhr

Abgabe 2. Prüfungsteil: spätestens 11:50 Uhr

Hilfsmittel: Deutsch

- Im Fach Deutsch müssen mehrere Exemplare eines Wörterbuchs zur deutschen Rechtschreibung zur Einsichtnahme für die Prüflinge im Prüfungsraum bereit liegen.
- Fünf Exemplare dürften in der Regel ausreichen.
- Sollten sich Hilfen, die in den Aufgabenstellungen nicht vorgesehen sind, für das Verständnis einer Aufgabe als unverzichtbar erweisen, so sind diese von der jeweiligen Fachlehrkraft zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.

Hilfsmittel: Englisch

- Im Fach Englisch sind keine Wörterbücher zugelassen.
- Sollten sich Hilfen, die in den Aufgabenstellungen nicht vorgesehen sind, für das Verständnis einer Aufgabe als unverzichtbar erweisen, so sind diese von der jeweiligen Fachlehrkraft zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.

Bitte beachten:

RdErl. des MSW v. 18.11.2005 zum Gebrauch ein- und zweisprachiger Wörterbücher in den fremdsprachlichen Fächern, BASS 15 – 02 Nr. 13

Hilfsmittel: Mathematik

- Im Fach Mathematik sind im ersten Prüfungsteil lediglich die Hilfsmittel Zirkel und Geodreieck zugelassen. Im zweiten Prüfungsteil sind die Hilfsmittel Zirkel und Geodreieck, eine handelsübliche oder die vom Ministerium im Internet bereitgestellte Formelsammlung sowie Taschenrechner zugelassen. Alle Hilfsmittel müssen im Unterricht eingeführt und regelmäßig verwendet worden sein.
- In den Prüfungen unterliegen wissenschaftliche Taschenrechner (ohne oder mit Grafikfähigkeit bzw. CAS) keiner Einschränkung bzgl. des Funktionsspektrums. Innerhalb eines Kurses dürfen nur in ihrer Funktionalität vergleichbare Taschenrechner verwendet werden. Die Fachlehrkraft hat vor der Prüfung bei allen Taschenrechnern einen Speicher-Reset durchzuführen oder sich von der vorgenommenen Löschung des Speichers zu überzeugen.

Hilfsmittel: Mathematik

Wird statt eines Taschenrechners eine entsprechende App/Software auf Tablet-, Laptop- oder Desktop-PC eingesetzt, sind in Prüfungssituationen folgende Bedingungen sicherzustellen:

- Die Prüfung erfolgt auf schuleigenen Geräten. Diese können Tablets, Laptops und Computer mit identischer App/Software sein, an deren Nutzung die Schülerinnen und Schüler im Unterricht hinreichend gewöhnt sind.
- Der Zugriff ist ausschließlich auf die App/Software möglich, nicht auf andere Programme/Apps, eigene Dateien, Internet oder Netzwerke aller Art. Eventuell eingebaute Kameras sind deaktiviert.
- Schuleigene Ersatzgeräte sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

Hilfsmittel: Mathematik

- Die Erfahrung zeigt, dass die Formelsammlung nur dann eine Hilfe für Schülerinnen und Schüler ist, wenn sie auch im Unterricht regelmäßig eingesetzt wird. In vielen Schulen wird deswegen mit einer einheitlichen Formelsammlung gearbeitet. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Schulkonferenz auf Empfehlung der Fach- sowie Lehrerkonferenz (Schulgesetz § 30 (3), § 68 (3), § 70 (4)).
- [Link zur Formelsammlung Mathematik](#) (Standardsicherung NRW – Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10 – Fächer – Mathematik - Formelsammlungen)

Täuschungsversuche

- Das Mitführen elektronischer Kommunikationsmittel oder Geräte zur Speicherung von Daten (Handys, Smartphones, Pocket-PCs, MP3-Player u. Ä.) im Prüfungsraum – auch im ausgeschalteten Zustand – ist nicht gestattet.
- Bereits das Mitführen kann als Täuschungsversuch gewertet werden.
- **Die Prüflinge sind darüber vor der Prüfung zu informieren!**
- Kopf- oder Ohrhörer dürfen während der Prüfung nur benutzt werden, wenn dies aus medizinischen Gründen veranlasst ist.
- Die Schulen beugen Täuschungsversuchen im Prüfungsverfahren durch geeignete Maßnahmen vor: z. B. dürfen Prüflinge den Prüfungsraum nur außerhalb der schulischen Pausenzeiten und nur mit Erlaubnis der Aufsicht verlassen. Die Erlaubnis kann jeweils nur einem Prüfling erteilt werden.
- Im Falle eines Täuschungsversuchs ist nach APO-S I § 38 Abs. 2 zu verfahren.

Korrekturhinweise

Kapitel 2

Bewertungsvorgaben

Unterlagen für die Lehrkraft

- Mit den Prüfungsaufgaben werden die betreffenden Beurteilungs- und Bewertungsvorgaben verbindlich vorgegeben (APO-S I § 33 (3)).
- Die Kriterien dürfen von den Korrigierenden nicht verändert oder angepasst werden.
- Für die Prüfungsleistungen dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.
- Die Unterlagen enthalten zur Entlastung der Lehrkräfte einen verkürzten Bewertungsbogen für die Erst-, Zweit- und Drittkorrektur.
- Auf dem Bewertungsbogen werden die Beurteilungen für jeden Prüfling dokumentiert. Eine weitere Dokumentation ist nicht erforderlich.

Bewertungsvorgaben

Maximalpunktzahl – Korrekturvorschrift

- Prüfungsleistungen, die Lösungen bzw. Ausführungen enthalten, die als richtig im Sinne der Aufgabenstellung zu bewerten sind, aber nicht durch die angegebenen Kriterien erfasst werden, sollen in den Fächern Deutsch und Englisch als „weiteres aufgabenbezogenes Kriterium“ berücksichtigt und im Bewertungsbogen notiert werden.
- Für dieses zusätzliche Kriterium ist ebenfalls eine Höchstpunktzahl angegeben.
- Die für die jeweilige Teilaufgabe zu erreichende Höchstpunktzahl darf aber insgesamt nicht überschritten werden.
- Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit und sachliche Fehler sind in der Prüfungsarbeit entsprechend den Korrekturvorschriften des jeweiligen Faches zu kennzeichnen.

Notenfindung

Vornote, Prüfungsnote, Mündliche Prüfung,
Festlegung der Abschlussnote

Kapitel 3

Vornote

- In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden die Abschlussnoten je zur Hälfte aus der Vornote und der Note der schriftlichen Prüfung, ggf. auch aus einer mündlichen Prüfung gebildet.
- Die Vornote erfasst die in der Klasse 10 erbrachten Leistungen. Sie wird nicht arithmetisch ermittelt. Vielmehr berücksichtigt sie die Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf der gesamten Klasse 10 bis zum Zeitpunkt der Festlegung. Dieser Zeitpunkt liegt vor dem Termin für die mündliche Prüfung (§ 32 APO-S I).

Prüfungsnote

- Die Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft bewertet.
- Die Zweitkorrektur erfolgt durch eine weitere Fachlehrkraft.
- Bei Abweichungen der Notenvorschläge sollen sich beide Lehrkräfte einigen.
- Ist keine Einigung möglich, bestimmt die Schulleitung eine dritte Lehrkraft:
Die Note wird jetzt im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

Bekanntgabe Vornote und Prüfungsnote

- Die **Bekanntgabe der Vornote** (Jahresnote) und der **Prüfungsnote** erfolgt am **Montag, 23. Juni 2025** (*Anlage Terminübersicht – VV*).
- Je nach Notenbild müssen die Prüflinge auf die Möglichkeit oder Verpflichtung zur Teilnahme an einer mündlichen Prüfung hingewiesen werden.
 - Vornote und Prüfungsnote weichen um **zwei Notenstufen** ab:
Die Fachlehrkraft setzt die Zeugnisnote nach dem arithmetischen Mittel fest oder der Prüfling entscheidet sich für eine mündliche Prüfung.
 - Vornote und Prüfungsnote weichen um **drei Notenstufen** ab:
Eine mündliche Prüfung findet statt.
- Formblatt: *Anlage 4 – VV*

Mündliche Abweichungsprüfungen

Freiwillige und verpflichtende Teilnahme

- Die Prüflinge sind über die Chancen und Risiken der freiwilligen Prüfung zu beraten.
- Die Tabellen zur Ermittlung der Abschlussnote können dazu hilfreich sein. In den Tabellen ist jeweils die Abschlussnote für alle möglichen Varianten von Vornote, Prüfungsnote und Note der mündlichen Prüfung aufgelistet (*Anlage 6 – VV*).
- Das *Formblatt (Anlage 4 – VV)* muss von den Eltern – bei vorliegender Volljährigkeit vom Prüfling selbst – unterschrieben spätestens bis zum von der Schule genannten Termin an die Schule zurückgegeben werden.
- Als eine Entscheidungsgrundlage für die Meldung zu einer freiwilligen Prüfung bzw. zur frühzeitigen Vorbereitung auf eine obligatorische Prüfung teilt die Fachlehrkraft am **Montag, 23. Juni 2025** (Tag der Notenbekanntgabe) dem Prüfling drei Unterrichtsvorhaben aus Klasse 10 als mögliche Prüfungsgrundlage mit (VVzAPO-S I VV zu § 34 Abs. 3).

Mündliche Abweichungsprüfungen

Termine

- Die mündlichen Prüfungen werden von der Schule terminiert.
- Zeitraum: **Dienstag, 01. Juli bis Dienstag, 08. Juli 2025**
(Anlage Terminübersicht – VV)
- Die Prüfungen können vormittags oder nachmittags stattfinden. Sie dürfen i. d. R. zu keinem Unterrichtsausfall führen.
- Der Termin wird dem Prüfling spätestens am Unterrichtstag vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- Der Prüfling hat am Prüfungstag unterrichtsfrei.

Mündliche Abweichungsprüfungen

Prüfungsaufgaben und Vorbereitungszeit

- Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben und die Durchführung der mündlichen Prüfung gibt es für die Lehrkräfte [fachliche Hinweise zur Orientierung](#) (Standardsicherung NRW – Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10 – Fächer).
- Der Prüfling erhält zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung die Aufgabenstellung in schriftlicher Form.
- Die Vorbereitungszeit beträgt 10 Minuten.
- Eine Wahl unter mehreren Aufgaben ist nicht zulässig.

Mündliche Abweichungsprüfungen

Protokoll

- Im Protokoll werden die Gegenstände des Prüfungsgesprächs in Stichworten festgehalten.
- Aus dem Protokoll muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgaben selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte.
- Ein entsprechendes *Formblatt* wird zur Verfügung gestellt (*Anlage 5 – VV*).

Festlegung der Abschlussnote

nach einer mündlichen Abweichungsprüfung

- Nach jeder Prüfung oder jedem Block inhaltsgleicher Prüfungen berät der Fachprüfungsausschuss über die Prüfungsleistung.
- Die Fachlehrkraft beurteilt die Prüfungsleistung und macht einen Bewertungsvorschlag.
- Der Fachprüfungsausschuss berät und beschließt die Bewertung.
- Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird in einer ganzen Note ausgedrückt und im Protokoll begründet.

Festlegung der Abschlussnote

nach einer mündlichen Abweichungsprüfung

- Im Anschluss setzt der Prüfungsausschuss die Abschlussnote für das Fach fest.
- Gewichtung:
5 (Vornote) : 3 (Note der schriftlichen Prüfung) : 2 (Note der mündlichen Prüfung)
– APO-S I § 32 Abs. 3
- Ergeben sich bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen, so ist nur in diesem Fall bis einschließlich Dezimalstelle 5 die bessere Note, in den anderen Fällen die schlechtere Note festzusetzen.
- **Die Abschlussnote wird in das Zeugnis übernommen**, vgl. *„Tabelle zur Ermittlung der Abschlussnote“ (Anlage 6 – VV)*.

Festlegung der Abschlussnote

ohne mündliche Prüfung

Abschlussnote: 50 % Vornote (Jahresnote) und 50 % Prüfungsnote

- Vornote und Prüfungsnote stimmen überein: Sie bilden die Zeugnisnote.
- Vornote und Prüfungsnote weichen um **eine Notenstufe** ab:
Die Fachlehrkraft setzt die Zeugnisnote fest (Abstimmung mit Zweitkorrektor).
Diese wird nicht **rechnerisch ermittelt (arithmetisches Mittel/Rechnungskonventionen)**, sondern kann die bessere oder die schlechtere Note sein.
- Vornote und Prüfungsnote weichen um **zwei Notenstufen** ab:
Die Fachlehrkraft setzt die Zeugnisnote nach dem arithmetischen Mittel fest oder der Prüfling entscheidet sich für eine mündliche Prüfung.
- Vornote und Prüfungsnote weichen um **drei Notenstufen** ab:
Eine mündliche Prüfung findet statt.

Weitere Informationsquellen

Kapitel 4

Aktuelles zur ZP10

Aktuelle Informationen finden Sie auf den Seiten der [Standardsicherung im Bildungsportal](https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de) (www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de)



Anmelden Kontakt

« zur Standardsicherung **Zentrale Prüfungen 10** Suchbegriff

Zentrale Prüfungen 10 · Übersicht

Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10

ZP 10 aktuell

- 05.12.2024 - Zentralen Prüfungen 2025 - Verfügung**
Ab sofort steht die ZP10-Verfügung für das Prüfungsjahr 2025 im Bereich Rechtsgrundlagen zum Download bereit.
- 26.11.2024 - Bericht zu den Ergebnissen der Zentralen Prüfungen 10 im Jahr 2024**
Ein Bericht zu den landesweiten Ergebnissen der Zentralen Prüfungen 10 2024 steht zum Download zur Verfügung. Die älteren Ergebnisberichte sind über den Link in der rechten Spalte zugänglich.
- 30.08.2024 - Prüfungsaufgaben der Zentralen Prüfungen 10 2024**
Ab sofort stehen die Prüfungsaufgaben der ZP10-Prüfungen 2024 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zum Download bereit. Eine Anmeldung ist erforderlich.
- 14.06.2024 - Prüfungstermine am Ende des Schuljahres 2025/2026 bzw. des Sommersemesters 2026**
Das Schulministerium NRW hat für die Zentralen Prüfungen 10 im Frühjahr 2026 Termine festgelegt. Die Prüfungstermine finden Sie ab sofort unter Ter-

Ergebnisse der ZP10

- Landesweite Ergebnisberichte und Daten

Fachdidaktische Rückmeldungen zu den ZP10

- Deutsch
- Englisch
- Mathematik

Schulmailarchiv

- Mailarchiv des Bildungsportals

Nachteilsausgleiche

- Orientierungshilfe "Gewährung von Nachteilsausgleichen"

Rechtliche Grundlagen

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Externenprüfungen

- Externenprüfungen zum Erwerb von Schulabschlüssen

Übungsmaterialien

- [Prüfungsarbeiten mit Bewertungsvorgaben aus den vorausgegangenen drei Prüfungsjahren](#) stehen den Schulen zu Lehr- und Lernzwecken mit schulspezifischen Zugangsdaten im Bildungsportal zur Verfügung (Standardsicherung NRW – Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10 – Prüfungsaufgaben)
- Die Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Einsicht in die Aufgabenstellungen und Auswertungsanleitungen.
- Die Schulleitung hat die Zugangsdaten und regelt die Verteilung der Prüfungsmaterialien.

Formblätter

- Alle [Formblätter zur Durchführung der ZP10](#) (Anlagen 1 – 6 der Rundverfügung) stehen hier zum Download bereit: Standardsicherung NRW – Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10 – Rechtsgrundlagen
- Ausgenommen ist aus Gründen der Verfahrenssicherheit die *Terminübersicht* (Anlage 7).
- Alle Prüfungsunterlagen sind mit den Formblättern zu den Akten zu nehmen und auf Anfrage der Schulaufsicht vorzulegen.

Fragen - Hilfestellung

- [FAQs](#)
(Standardsicherung NRW – Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10 – Fragen und Antworten)
- Mail-Anfragen an: pruefungen10@qua-lis.nrw.de
- Hotline an Download-, Entschlüsselungs- und Prüfungstagen:
8 bis 17 Uhr – 📞 (die Telefonnummer wird im Netz nicht veröffentlicht)
→ Unklarheiten und wahrgenommene Probleme sind unverzüglich an diese Hotline zu übermitteln!

Sonderregelungen

-nur bei Bedarf einzusetzen-

Kapitel 5

Regelungen für Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist (NEU)

Englisch

Im Fach Englisch sind generell keine Wörterbücher in den ZP10 zugelassen (vgl. BASS 15–02 Nr. 13).

Die Regelungen des § 5 Abs. 3 und 4 APO-S I sowie der Erlass Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen (BASS 13 - 61 Nr. 1) bleiben unberührt.

Hilfsmittel für Deutsch und Mathematik

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuches in ihrer Herkunftssprache oder ein deutschsprachiges Wörterbuch mit geeigneten Erklärungen oder Abbildungen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern erlauben, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist und denen bereits im Rahmen der individuellen Förderung diese Nutzung in Klassenarbeiten gestattet war.

Sollten im Einzelfall darüber hinaus besondere Regelungen notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

Gewährung von Nachteilsausgleichen

- In der [ZP10-Verfügung Teil A](#) (Standardsicherung NRW – Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10 – Rechtsgrundlagen) sind unter Gliederungspunkt I.5 Regelungen zur Gewährung von Nachteilsausgleichen in den ZP10 dargestellt. Darüber hinaus stellt das MSB den Schulleitungen eine [Orientierungshilfe zur Gewährung von Nachteilsausgleichen](#) (url.nrw/nachteilsausgleiche) zur Verfügung.
- Die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Prüfungsarbeiten muss im [Meldeportal der QUA-LiS](#) (meldeportal.qua-lis.nrw.de) bis zum **17. Januar 2025** angemeldet werden.
- Alle Schulen wurden darüber in einer Schulmail im November 2023 informiert.
- Sollten an den Prüfungstagen des Haupttermins (Deutsch, Englisch, Mathematik) Prüflinge mit dem Förderschwerpunkt Sehen oder mit Autismus-Spektrum-Störungen erkrankt sein, für die Sie modifizierte Prüfungsunterlagen beantragt haben, melden Sie dies bitte noch am Prüfungstag per E-Mail an pruefungen10@qua-lis.nrw.de.